

angeheftet  
am...19.07.2023...  
.....

abgenommen  
am.....

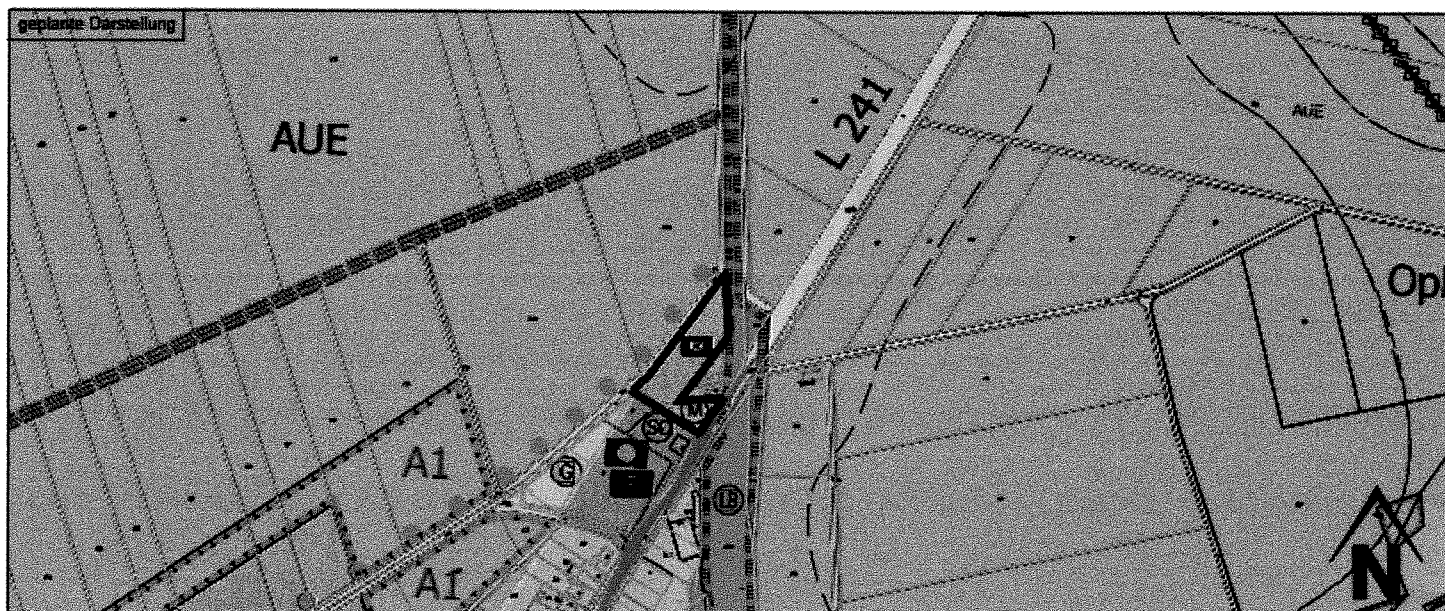
## Bekanntmachung der Landgemeinde Titz

### Der Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landgemeinde Titz - Ortslage Titz - Chaussee 112 -

Der Rat der Landgemeinde Titz hat am 02.02.2023 die folgenden Beschlüsse gefasst:

- a) Auf die als Anlage beigefügten Anregungen mit Stellungnahmen der Verwaltung und Beschlussempfehlungen (Abwägungsprotokolle) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird verwiesen.
- b) Auf die als Anlage beigefügten Anregungen mit Stellungnahmen der Verwaltung und Beschlussempfehlungen (Abwägungsprotokolle) im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird verwiesen.
- c) Auf die als Anlage beigefügten Anregungen mit Stellungnahmen der Verwaltung und Beschlussempfehlungen (Abwägungsprotokolle) im Rahmen der wiederholten Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird verwiesen.
- d) Die 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Landgemeinde Titz für die Ortslage Titz, gelegen im Bereich „Chaussee 112“, wird einstimmig beschlossen.
- e) Die Genehmigung der 22. Änderung des Flächennutzungsplans der Landgemeinde Titz, für die Ortslage Titz, gelegen im Bereich „Chaussee 112“, ist gemäß § 6 BauGB bei der Bezirksregierung Köln zu beantragen und wird einstimmig beschlossen.

Der Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der folgenden Skizze dargestellt:



Darstellung im Flächennutzungsplan (ohne Maßstab); Quelle: VDH Projektmanagement GmbH

**Ziel und Zweck** der Änderung des Flächennutzungsplans ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung eines Kindergartens. In einem Parallelverfahren wird zusätzlich der Bebauungsplan dem für das genannte städtebauliche Ziel angepasst. Weitere wesentliche Planungsziele bestehen in der Ausbildung eines städtebaulich geordneten Landschaftsrandes sowie eines harmonischen Übergangs zu den bestehenden Siedlungs- und Freiraumstrukturen. Ein weiteres Planungsziel ist die Schaffung von Betreuungs- und Arbeitsplätzen.

Mit Schreiben vom 24. März 2023, postalisch eingegangen am 5. April 2023, Az.: 35.2.11-27-32/23, hat die höhere Verwaltungsbehörde (Bezirksregierung Köln) die 22. Änderung

des Flächennutzungsplanes der Landgemeinde Titz gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut (Auszug aus der Genehmigung):

### **„Genehmigung**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Titz am 02.02.2023 beschlossene 22. Änderung des Flächennutzungsplans.

Den untern aufgeführten Hinweis bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

### **Hinweis**

Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich mir vorzulegen. Der Kreis soll eine Durchschrift erhalten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

...“

### **Übereinstimmungserklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht**

Die o.g. Beschlüsse für die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ortslage Titz - wurden durch den Rat der Landgemeinde Titz am 02.02.2023 ordnungsgemäß gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – in der derzeit gültigen Fassung, dass der Wortlaut der Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates der Landgemeinde Titz vom 02.02.2023 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Des Weiteren bestätige ich, dass die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 Baugesetzbuch am 24.03.2023, postalisch eingegangen am 05.04.2023, unter dem Aktenzeichen 35.2.11-27-32/23 erteilt wurde.

Titz, den 26. Juni 2023



Jürgen Frantzen  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die erteilte Genehmigung der Bezirksregierung Köln zur 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landgemeinde Titz wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die genehmigte 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landgemeinde Titz nebst Anlagen liegt ab sofort bei der Landgemeinde Titz, Fachbereich 2 – Gemeinde- und Strukturentwicklung, Wirtschaftsförderung -, Wilhelm-Lieven-Platz 1, 52445 Titz, Zimmer 5, öffentlich aus und kann dort während der Besuchs- und Öffnungszeiten, und zwar von montags bis donnerstags jeweils von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

donnerstags zusätzlich bis 18.00 Uhr sowie freitags von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr von Jedermann eingesehen werden.

Über den Inhalt der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landgemeinde Titz wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landgemeinde Titz gemäß § 6 BauGB wirksam.**

**Hinweise:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Titz vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Titz, den 26. Juni 2023



Jürgen Frantzen  
Bürgermeister